



Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufnahmebeitrag
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Persönliche Leistungen
- § 4 Verbindlichkeit
- § 5 Mahnung
- § 6 Beitragsjahr
- § 7 Fälligkeit

§ 1

Aufnahmebeitrag

- (1) Nach bestätigtem Antrag auf Mitgliedschaft ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| Kinder bis 14 Jahre | 5,00 € |
| Jugendliche 14 bis 18 Jahre | 15,00 € |
| Erwachsene | 50,00 € |
- (2) Die Aufnahmegebühr schließt die Kosten für den Mitgliedsausweis, welcher vom Brandenburgischen Schützenbund ausgestellt wird, ein.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) ist wie folgt festgesetzt:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| Kinder bis 14 Jahre | 24,00 € |
| Jugendliche 14 bis 18 Jahre | 48,00 € |
| Erwachsene | 150,00 € |
- (2) Im Jahresbeitrag ist ein Versicherungsbeitrag für aktive Mitglieder enthalten, dessen Höhe sich nach den Versicherungsbedingungen jährlich neu bestimmt. -
Bei Aufnahme im laufenden Jahr ist der Mitgliedsbeitrag prozentual zum Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder Ratenzahlung für einzelne Mitglieder beschließen. Diese Anträge sind vom Schützenmitglied jährlich zu erneuern.

§ 3

Persönliche Leistungen

- (1) Jedes Mitglied erbringt jährlich ehrenamtliche Tätigkeiten am Ort (keine Sitzungstätigkeit)
- (2) Als ehrenamtliche Tätigkeiten werden anerkannt:
- Arbeitseinsätze an den schießsportlichen Anlagen der Schützengilde
 - Aufbau bzw. Abbau anlässlich von Veranstaltungen
 - Mitarbeit bei der Wettkampfvorbereitung und Durchführung
- (3) Jedes Mitglied erbringt im Kalenderjahr 10 Stunden. Nicht geleistete Stunden sind mit 5€Stunde zu bezahlen. Dieser Betrag (maximal 50,00 €) wird zum 31. Dezember des Kalenderjahres fällig.

§ 4

Verbindlichkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind als Mindestbeitrag für alle Mitglieder verbindlich. Höhere Beiträge können in Form von Spenden freiwillig gezahlt werden.

§5

Mahnung

- (1) Mitglieder, die es versäumen, ihren Beitrag zu zahlen, sind zu mahnen. Bleibt die erste Mahnung erfolglos, ist nach mindestens einem Monat erneut zu mahnen.
Wird ein Mitglied zweimal erfolglos gemahnt, so kann dieses Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§6

Beitragsjahr

- (1) Beitragsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§7

Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Beitrages ist für jedes Schützenmitglied eine Bringepflicht und wird im laufenden Kalenderjahr bis zum 28. Februar jeden Jahres als Jahresbeitrag fällig.
Rückzahlungen finden nicht statt.
Bei Rückbuchungen durch Schützenfreunde gehen die Gebühren zu Kosten der Schützenfreunde.
- (2) Möglichkeiten der Bezahlung sind folgende:
- Barzahlung (Termine nach Rücksprache mit dem Schatzmeister)
 - Überweisung an Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V. auf das in der Beitragsrechnung angegeben Konto
 - Lastschriftinzug

Luckenwalde, 15.04.2012